Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bayerischer Landes-Sportverband e. V. (<u>info@blsv.de</u> und staatsmittel.bu@blsv.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen H2-5880-1-147 Bearbeiter Herr Rank

München 07.09.2023

Telefon 089 2192-4012 Zimmer KL1-0317 E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Fortführung des Schwimmförderprogramms "Mach mit – Tauch auf!"; "Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zur Teilnahme von Vorschulkindern an einem Kurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens" und Vollzugshinweise

Anlagen:

- Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zur Teilnahme von Vorschulkindern an einem Kurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens (Anlage 1)
- Erforderliche Mindestqualifikation für Kursanbieter (Anlage 2)
- Antragsformular f
 ür Kursanbieter (Anlage 3)
- Antragsformular für Vorschulkinder (Anlage 4)
- Formular für Statistik/Evaluation (Anlage 5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 beschlossen, das Schwimmförderprogramm "Mach mit – Tauch auf!" für Kurse zum Erwerb des "Seepferdchens" fortzuführen.

Zu Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2023/2024 erhalten alle Vorschulkinder sowie alle Vorschulkinder des Vorjahres (Erstklässler) einen Gutschein über 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des "Seepferdchens". Durch die

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

in diesem Jahr nochmalige Einbeziehung der Erstklässler sollen auch diejenigen Kinder erreicht werden, die wegen Nichtdurchführung des Programms im letzten Jahr bislang keinen Gutschein erhalten haben. Um den Anteil an Nichtschwimmern bei Schuleintritt nachhaltig zu verringern, soll das Schwimmförderprogramm "Mach mit – Tauch auf!" (dann nur) für Vorschulkinder ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 verstetigt werden.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die Aktion entsprechend der beigefügten Richtlinie, die den Vollzug des Programms für das Schul- bzw. Kindergartenjahr 2023/2024 sowie ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 regelt, zu vollziehen. Das Zuwendungsverfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren aus dem Jahr 2021/2022. Die Richtlinie wird am 13. September 2023 im Ministerialblatt bekannt gemacht.

Mit diesem IMS möchten wir Sie zudem über Neuerungen im Verfahren informieren und die nachfolgenden ergänzenden Vollzugshinweise übermitteln.

1. Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung soll die Schwimmfähigkeit von Vorschulkindern gesteigert werden. Das Bestehen der Seepferdchenprüfung ist <u>keine</u> Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung.

2. Definition Vorschulkind

In Satz 1 des Eingangstextes der Richtlinie wird der Begriff "Vorschulkind" definiert. Demnach sind Vorschulkinder Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden. Für das Schwimmförderprogramm im Kindergartenjahr 2023/24 sind dies <u>regelmäßig</u> die Kinder, deren Schulpflicht auf das Schuljahr 2024/2025 verschoben wurde oder die bis zum 30. September 2024 sechs Jahre alt werden.

3. Mindestqualifikation für leitende Lehrperson des Schwimmkurses

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn die leitende Lehrperson des Schwimmkurses eine der erforderlichen Mindestqualifikationen besitzt, die in einer vom Staatsministerium herausgegebenen Liste genannt ist (vgl. Nr. 1.4 Sätze 2 und 3 der Richtlinie). Die Liste (s. Anlage 2) regelt die erforderliche Mindestqualifikation abschließend.

4. Förderhöhe und Aufwandspauschale

Die Förderhöhe beträgt entsprechend des Gutscheinbetrags 50 Euro. Sofern die Kursgebühr unter dem Gutscheinbetrag liegt, entspricht die maximale Förderhöhe der Kursgebühr.

Als unmittelbarer Empfänger der Zuwendung erhalten Kursanbieter für sonstige Aufwände (z. B. für Informationsaustausch mit den Eltern der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern sowie für die Abwicklung der Ermäßigung der Kursgebühren) eine Aufwandspauschale in Höhe von 2,50 Euro je Gutschein. Eine Aufwandspauschale wird nur gewährt, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung (Gutscheinbetrag) vorliegen.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung ist gemäß Nr. 1.5.3 Satz 3 der Richtlinie für die Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums auf 80.000 Euro je Zuwendungsempfänger begrenzt. Einzelnen Kursanbietern dürfen daher im gesamten Bewilligungszeitraum nicht mehr als 80.000 Euro an Zuwendungssumme (Förderbetrag und Aufwandspauschale) gewährt werden. Sollte die maximale Zuwendungshöhe im Einzelfall überschritten werden, bitten wir den Fall vor einer abschließenden Entscheidung dem StMI über die zuständige Regierung vorzulegen.

5. Förderverfahren

5.1. Bewilligungsstellen

Zuständige Bewilligungsstellen sind die Kreisverwaltungsbehörden. Für Mitgliedsvereine des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. (BLSV) fungiert der BLSV als zusätzliche Bewilligungsstelle.

Maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist der Sitz des Kursanbieters.

Anbieter mit Sitz außerhalb von Bayern (auch mit Sitz im Ausland) können die Gutscheine annehmen. Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt über die nächstgelegene bayerische Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

5.2. Ausgabe von Originalgutscheinen

Es wurden ausschließlich Originalgutscheine an den berechtigten Teilnehmerkreis verteilt. Ein elektronisch abrufbarer Ersatzgutschein wie im vergangenen Programm wird nicht mehr zur Verfügung gestellt.

5.3. Vorschulkinder außerhalb von Kindergarteneinrichtungen

Der Ministerratsbeschluss vom 13. Juni 2023 sieht ausdrücklich vor, dass alle Vorschulkinder die Möglichkeit zur Einlösung eines Seepferdchengutscheins erhalten. Dies gilt auch für Vorschulkinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Die betroffenen Eltern können bei der Kreisverwaltungsbehörde einen Gutschein beantragen. Hierfür steht das beigefügte Antragsformular zur Verfügung (s. Anlage 4). Den Vollzugsstellen wurden zu diesem Zweck eigens Originalgutscheine übersandt.

5.4. Bewilligungszeitraum

Für die Gutscheinaktion 2023/2024 beginnt der Bewilligungszeitraum am 12. September 2023 und endet am 9. September 2024. Der Gutschein ist demnach für alle Kurse gültig, bei denen mindestens eine Unterrichtseinheit zwischen dem 12. September 2023 und dem 9. September 2024 stattfindet. Die Ausdehnung des Bewilligungszeitraums auch auf Unterrichtseinheiten außerhalb des eigentlichen Bewilligungszeitraums erfolgt aus rein förderrechtlichen Gründen (vgl. Nr. 2.3 Satz 3 Richtlinie).

Ab der Gutscheinaktion 2024/2025 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kindergartenjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres).

5.5. Antragsfrist, Antragsformular und Aufbewahrungsfrist

Anträge für die Gutscheinaktion 2023/2024 können durch die Kursanbieter bis zum 30. November 2024 (Ausschlussfrist) bei den Bewilligungsstellen eingereicht werden.

Die Beantragung der Zuwendung durch die Kursanbieter erfolgt über das beigefügte Antragsformular (s. Anlage 3).

Der Antrag ist entsprechend Nr. 2.4 der Richtlinie vollständig auszufüllen. Die dazugehörigen Gutscheine sowie der Nachweis über die Qualifikation der leitenden Lehrperson sind dem Antrag beizufügen. Die Anlagen können im Original oder in Kopie übersandt werden.

Die Kursanbieter haben alle Antragsunterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Antragstellung aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in digitaler Form ist zulässig (Nr. 6.3 ANBest-P).

5.6. Verwendungsbestätigung

Mit der Abgabe der Erklärung gemäß Nr. 2.5 Satz 1 der Richtlinie und der vollständigen Einreichung des Antrags gemäß Nr. 2.4 gilt der Nachweis der Verwendung als erbracht (Verwendungsbestätigung). Ein zusätzlicher Verfahrensschritt für die Verwendungsnachweisprüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfung der Verwendungsbestätigungen erfolgt entsprechend den Regelungen in den VV zu Art. 44 BayHO.

Für die Gutscheinaktion 2023/2024 erstatten die Kreisverwaltungsbehörden den Regierungen bis zum 28. Februar 2025 Bericht zum Ergebnis der Prüfung der Verwendungsbestätigungen. Die Regierungen und der BLSV erstatten dem StMI bis zum 31. März 2025 Bericht zum Ergebnis der Prüfung der Verwendungsbestätigungen.

5.7. Auszahlungen

Analog zum Verfahren aus der Gutscheinaktion 2021/2022 stellt das StMI den Bewilligungsstellen ein Budget mit den voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung, damit auf Anträge der Kursanbieter zeitnah eine Auszahlung der Zuwendung erfolgen kann.

Auszahlungen erfolgen im Haushaltsjahr 2023 bei Kapitel 03 03 Titel 684 91. Hierzu ergehen zeitnah weitere Hinweise.

6. Statistik und Evaluation

Für Statistik und Evaluation ist das "Formular für Statistik/Evaluation" (s. Anlage 5) zu verwenden, welches mit zusätzlichen Ausfüllhinweisen versehen ist. Dieses ist durch die Kreisverwaltungsbehörden für die Gutscheinaktion 2023/2024 an folgenden Stichtagen ausgefüllt an die zuständige Regierung zu übersenden:

- 1. November 2023 (Betrachtungszeitraum bis einschließlich 31. Oktober 2023)
- o 1. Januar 2024
- o 1. März 2024
- o 1. Mai 2024
- o 1. Juli 2024
- o 1. September 2024
- o 1. November 2024
- o 1. Januar 2025 (vorläufiger Programmabschluss)
- mit Vorlage des Berichts zum Ergebnis der Prüfung der Verwendungsbestätigungen

Der BLSV wird gebeten, das Formular zu den genannten Stichtagen unmittelbar an das StMI zu übersenden. Die Regierungen übersenden das Formular konsolidiert innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtag an das StMI. Das Formular ist durch die Regierungen und den BLSV an Mach-Mit@stmi.bayern.de sowie an Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de zu übersenden.

- 7 -

Öffentlichkeitsarbeit:

Das StMI wird die dem Schreiben beigefügten Anlagen 1 bis 4 unter www.mach-mit.bayern.de veröffentlichen. FAQ mit den wichtigsten Fragen für Eltern und Kursanbieter werden ebenso unter www.mach-mit.bayern.de veröffentlicht. Sie werden gebeten, die dem Schreiben beigefügten Anlagen 1 bis 4 auf Ihren Internetauftritt zu veröffentlich. Ergänzend bitten wir, auf die FAQ des StMI zu verweisen. Gerne dürfen Sie auch die Kommunen in Ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise auf die Aktion hinweisen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek Ministerialrat